

Sozialraumorientierte Jugendhilfe: Anmerkungen, Fragen und Überlegungen zu einer Fach- und Strukturdebatte in der Jugendhilfe

Szlapka, Marco

Veröffentlichungsversion / Published Version

Konferenzbeitrag / conference paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Szlapka, M. (1999). *Sozialraumorientierte Jugendhilfe: Anmerkungen, Fragen und Überlegungen zu einer Fach- und Strukturdebatte in der Jugendhilfe*. Münster. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-125702>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Sozialraumorientierte Jugendhilfe: Anmerkungen, Fragen und Überlegungen zu einer Fach- und Strukturdebatte in der Jugendhilfe

Marco Szlapka

Ziele, Grenzen und Bedingungen einer sozialraumorientierten Jugendhilfe lassen sich mit folgender Aussage aus dem 8. Jugendbericht der Bundesregierung treffend umschreiben:

„Dezentralisierung-Regionalisierung meint die Verortung von Jugendhilfe in den gleichsam gewachsenen, konkreten, lokalen und regionalen Strukturen ebenso wie die Entwicklung tragfähiger regionaler bzw. lokaler sozialer Netze; Regionalisierung findet ihre Grenzen in der Notwendigkeit auch spezieller Kompetenzen und überregionaler Zuständigkeiten. Sozialpolitisch muß sie damit einhergehen, daß Jugendhilfeleistungen kodifiziert und als Pflichtaufgaben so ausgewiesen sind, daß Standards in der Angebotsstruktur verbindlich sind; Regionalisierung ohne sozialpolitische Absicherung könnte sich sonst als kostengünstige Variante eines allgemeinen Sparprogramms erweisen.“ (S. 17)

- 1. Gewachsene Sozialräume, in denen sich sozialräumliche Identität konstituieren und die damit zum Bezugsrahmen für die Jugendhilfe werden sollen, stellen in der Regel keine genau umgrenzten Stadtteile oder Ortschaften dar. Es handelt sich vielmehr um Wohngebiete bzw. Wohnbereiche, die im Sinne einer „symbolischen Ortsbestimmung“ existieren und deren Grenzen individuell oder sozialgruppenorientiert festgelegt werden.**

Für die Sozialberichterstattung bedeutet dies, daß statistische Daten kaum passgenau zur Verfügung stehen und kleinräumig nur schwer ermittelt werden können. Insbesondere im kleinstädtischen und ländlichen Raum lassen sich Sozialdaten von Städten, Kreisen, Arbeitsverwaltungen, Polizeibehörden etc. aufgrund unterschiedlicher Bezugsrahmen erst gar nicht vergleichen.

Für die Träger der Jugendhilfe ergeben sich Abgrenzungsprobleme und damit Abstimmungs- und Planungsbedarf, da Ortsbestimmungen nicht an Gemeindegrenzen oder struktureller Zuständigkeit der freien Träger orientiert sind.

- 2. Welche Bedeutung der einzelne Mensch seinem Sozialraum beimißt und wie die Strukturbedingungen des ihn umgebenden Sozialraumes auf ihn wirken, hängt von vielfältigen Faktoren ab. In jedem Sozialraum werden**

daher die Anforderungen an die als notwendig erachteten Jugendhilfestrukturen unterschiedlich sein.

Einheitliche Versorgungsstrukturen für die Sozialräume lassen sich daher kaum festlegen. Da die Anforderungen zudem einem ständigen Wandel unterliegen, gibt es einen erheblichen Bedarf nach kontinuierlicher planungsbezogener Entwicklung. In Verbindung mit einer Dezentralisierung des Jugend- und Sozialamtes kann dies dazu führen, daß es innerhalb einer Stadt oder eines Kreises zu völlig unterschiedlichen Jugendhilfestrukturen kommt (Beispiel Bremen).

An die einzelnen Handlungsfeldern der Jugendhilfe (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienunterstützende Leistungen, Tageseinrichtungen für Kinder und Hilfen zur Erziehung) werden unterschiedliche Anforderungen aus dem Sozialraum heraus formuliert werden. Insbesondere bei einer sehr kleinräumigen Betrachtung der Sozialräume lassen sich fachliche Anforderungen an Jugendhilfestrukturen nur begrenzt entwickeln.

3. Eine sozialräumlich orientierte Jugendhilfe muß – trotz der beschriebenen Schwierigkeiten – zwischen Kernleistungen, Ergänzungsleistungen und Spezialleistungen in der Jugendhilfe unterscheiden. Nur so kann gewährleistet werden, daß alle sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Funktionen der Jugendhilfe in gestufter Form für die jeweiligen Sozialräume zur Verfügung stehen.

Der erste und grundlegende Funktionsbereich, der flächendeckend in allen Vorsorgungsräumen angemessen erfüllt werden muß, umfaßt die Funktionen: **Beraten, Begleiten und Unterstützen**. Es handelt sich hierbei um Funktionen, die primär einem „sozialarbeiterischen“ Kompetenzprofil zuzuordnen sind. Unter Leistungsaspekten kann dieser Bereich als „Kernleistungen“ bezeichnet werden.

Der zweite Funktionsbereich umfaßt die Funktionen: **Aktivieren, Helfen und Betreuen**. Mit dieser Abgrenzung zum ersten Bereich soll zum Ausdruck kommen, daß die Beziehungsstrukturen intensiver sind sowie konkretere Zielsetzungen gemeinsam erarbeitet und verfolgt werden. Es handelt sich um Funktionen, die eher einem „sozialpädagogischen“ Kompetenzprofil zugeordnet werden können. Unter Leistungsaspekten gehört dieser Bereich auch zu den Grundleistungen, muß aber nicht in jedem Sozialraum durch eine „Organisationseinheit“ erbracht werden.

Es bleibt noch der Funktionsbereich **Erziehen und Therapieren**. Die damit verbundenen Leistungen werden in der Regel in hochspezialisierter Form und im regionalen oder gar überregionalen Kontext erbracht.

- 4. Bezogen auf die Erziehungs- und Jugendhilfe können als Kernleistungen solche Leistungen betrachtet werden, die flächendeckend und wohnbereichsnah angeboten werden beziehungsweise verfügbar sein müssen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten auf dieser Ebene überwiegend in generalistischer Perspektive und übernehmen Steuerungsaufgaben.**

Konkrete Leistungen im Sinne des KJHG könnten unter anderem sein, Allgemeine Förderung der Erziehung (§ 16), Beratung in Fragen der Partnerschaft (§ 17) oder auch Soziale Gruppenarbeit (§ 29), Erziehungsbeistand (§30).

Auch Steuerungsaufgaben können in diesem Sinne als Grundleistungen definiert werden. Hierzu könnte dann unter anderem das Hilfeplanverfahren (§ 36) gehören.

- 5. Ergänzungsleistungen sollten in der Regel auch wohnbereichsnah erbracht werden. Von den Kernleistungen unterscheiden sie sich dadurch, daß bereits ein definierter Leistungsbedarf im Sinne des KJHG gegeben ist. Es handelt sich in der Regel um Leistungen mit erzieherischen Intentionen, die ambulant oder in teilstationären Formen erbracht werden.**

Im Gegensatz zu den Kernleistungen können diese ergänzenden Leistungen auch von spezialisierten Trägern und Einrichtungen angeboten werden.

Falls im Sozialraum nur in geringem Umfang nachgefragt und deshalb nicht zu den Kernleistungen gehörend, kann dies ebenfalls die Soziale Gruppenarbeit oder auch die Erziehungsbeistandschaft sein.

- 6. Spezialleistungen sind Leistungen, die in der Regel nicht mehr wohnbereichsnah angeboten werden können und zum Teil hochspezialisierte fachliche Kompetenzen erfordern.**

Was konkret im jeweiligen Sozialraum zu den Kern-, Ergänzungs- oder auch Spezialleistungen – im Sinne der Leistungen die durch das KJHG definiert sind – gehört, wird unterschiedlich sein.

Es wird auf jeden Fall zu einer Arbeitsteilung zwischen der Ebene der Kern-, Ergänzungs- und Spezialleistungen, zwischen der räumlichen, regionalen und überregionalen Ebene sowie zwischen den Trägern der Jugendhilfe kommen.

7. Der Grad der Spezialisierung wird durch einen so verstandenen Sozialraumbezug bei den Kernleistungen zur Generalisierung und bei den Spezialleistungen zur weiteren Spezialisierung in der Arbeit führen.

Für die erforderliche sozialarbeiterische bzw. sozialpädagogische Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeutet dies aber keine geringen Anforderungen für diejenigen die auf der Ebene der Kernleistung tätig sind. Die Generalisierung setzt weiterhin voraus, daß auf dieser Ebene die sozialadministrativen und pädagogischen Grundkompetenzen vorhanden sind.

8. Eine sozialräumliche Orientierung und damit Strukturierung der Jugendhilfe setzt voraus, daß weiterhin ein breit gefächertes und einsetzbares Repertoire an Hilfen zur Verfügung steht, daß personen- und lebensweltnahe Aufmerksamkeitsstrukturen gefördert werden, daß fachlicher Austausch und Entscheidungskompetenzen regional und überregional vorhanden sind und ein Controllingverfahren zur institutionalisierten Reflexion der Leistungserbringung eingeführt wird.

Sozialraumorientierte Jugendhilfe kann damit zu einer stärkeren sozialpolitischen Diskussion - nicht nur - in den Sozialräumen führen. Ob sich über diesen Weg allgemeine Sparprogramme besser umsetzen lassen oder ob genau das Gegenteil der Fall sein wird, hängt nicht zuletzt von den Trägern der freien Jugendhilfe und ihrem offensiven Umgang mit dem Thema „Sozialraumorientierung“ ab.

Im 8. Jugendbericht werden die freien Träger aufgefordert, ihr Mandat in der Öffentlichkeit energisch wahrzunehmen und ein eigenes Leistungsprofil zu entwickeln (vgl. S. 17).